Der Senator für Finanzen

zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz



02 /1 Kontrolle der Ausbildungsnachweise vom Betrieb

Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) haben Ausbildende die Auszubildenden zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und diese durchzusehen, soweit im Rahmen der Berufsausbildung verlangt wird.

Mit der Unterschrift bestätigt die/der Ausbildende, dass sie/er ihrer/seiner Pflicht aus § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG nachgekommen ist und die Ausbildungsnachweise der/des Auszubildenden	
Herrn/Frau	
Name, Vorname der/des Auszubildenden	
regelm	näßig geführt wurden und damit vollständig sind.
Die/der Unterzeichnende bestätigt, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis zur Zwischenprüfung vollständig vorliegt.	
Ort, Datum	Unterschrift einer/eines Beauftragten der/des Ausbildenden
Auszubildende, deren schriftliche Ausbildungsnachweise nicht regelmäßig geführt wurden, werden zur Abschlussprüfung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.	
Die/der Unterzeichnende bestätigt, dass durch die Vollständigkeit der Ausbildungsnachweise die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 11 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft vorliegt.	
Ort, Datum	Unterschrift einer/eines Beauftragten der/des Ausbildenden